

dass die durchgesprochenen Punkte schriftlich fixiert und nochmals verlesen wurden, ehe man weiter ging¹: '[Quae] dum postea universo coetui secundum consuetudinem recitata innotescerent, Praetextatus et Pappolus, viri beatissimi, dixerunt: Decernat itaque et de . . . libertis vestrae auctoritatis vigor insignis, ut . . .', also eine direkte Einverleibung des zum Beschluss erhobenen Antrags. Gerade über Mâcon II haben wir auch noch anderweitige Nachrichten, die den Geschäftsgang betreffen und eine Discussion voraussetzen. Gregor von Tours erzählt, dass ein von Bedenklichkeit erfüllter Bischof Einwände erhob, dass der Ausdruck Mensch auf Weiber keine Anwendung finden dürfe; seine Bedenken wurden aber durch seine Amtsbrüder widerlegt. Ferner trug Bischof Praetextatus von Rouen seine im Exil verfassten Reden zur Begutachtung vor, die sich ungetheilten Beifalls jedoch nicht zu erfreuen hatten². Einen Beitrag zur Geschäftsordnung bietet c. 1 von Clermont, welcher festsetzt, dass die ersten Verhandlungsgegenstände stets Abstellungen von Uebelständen und Missbräuchen, Vorschriften allgemein disciplinärer Natur sein sollen, ehe andere persönliche Beschwerden oder Wünsche vorgebracht werden dürfen³.

Im obigen ist gesagt, dass Mâcon II unter den unverdächtigen gallischen Concilien besonders hervorzuheben sei;

1) Für die Vorschrift, einen Gegenstand erledigt zu haben, ehe man einen andern vornahm, bietet dasselbe Concil noch einen Beleg c. 13: 'tractatis omnibus, quae divinae legis vel humani iuris fuerunt et ad finem usque perductis, putavimus congruum esse, de . . . etiam aliqua statuere'. Ein ähnliches Vorgehen war in der spanischen Kirche ausdrücklich vorgeschrieben, cf. Tol. IV. c. 4: 'Tunc si aliquis quamcunque querelam, quae contra canones agit, in audientiam sacerdotalem protulerit, non prius ad aliud transeat capitulum, nisi primum, quae proposita est actio, terminetur'. Auch betreffs der übrigen Vorschriften dieses Canons finden wir in der dürftigen Ueberlieferung, die wir über den Geschäftsgang der gallischen Concilien haben, mehrfache Uebereinstimmungen, nur haben sich in der spanischen Kirche schon früh infolge der grösseren Selbständigkeit gegenüber dem Königthum auch hierfür feste, selbstgeschaffene Satzungen entwickelt, während die gallische Kirche den Ein- und Uebergriffen der weltlichen Gewalten weit mehr und länger ausgesetzt blieb.

2) Greg. Turon. Hist. Franc. VIII, 20 (MG. SS. rer. Merov. I, 338); Gregor erwähnt hier ferner die in die Akten gleichfalls nicht mit aufgenommene Absetzung des Faustianus von Aix und die Verhängung einer Busse über Ursicinus von Cahors; Fredegar Chron. c. 1 giebt an, dass auf Anregung König Gunthrams von der Synode die Klosterregel für S. Marcellus in Chalon nach dem Muster der von Agaunum festgesetzt wurde.

3) Einen Beleg hierfür giebt auch die obige Stelle in Mâcon II c. 13, ferner von spanischen Concilien z. B. Tol. IV c. 75; freilich finden sich bei letzteren auch Belege von anderer Reihenfolge, z. B. bei Toledo XIII galten die Verhandlungen des ersten und zum Theil des zweiten Tags weltlichen Angelegenheiten, und erst im Verlauf des zweiten und dritten Tages kamen geistliche Disciplinarsachen zur Berathung.